



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 62 / Januar 2006

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

im Zuge der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (SGB II) wird mit dem Instrument der Arbeitsgelegenheiten ein "dritter Arbeitsmarkt" in großem Stil geschaffen. Die Wunderwaffe "Ein-Euro-Jobs" soll einer Vielzahl von Zielen dienen: Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen wieder in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden (Eingliederungseffekt), die Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt soll zunehmen (Mehrbeschäftigungseffekt). Die Arbeitslosenstatistik soll sinken (Entlastungseffekt), gleichzeitig sollen soziale Dienste zu geringen Kosten zur Verfügung gestellt (Gemeinnützige Arbeit statt Arbeitslosigkeit) und Benachteiligungen abgebaut werden (Verbesserung der Lebenslagen von Langzeitarbeitslosen). Nicht zuletzt werden als Ziele die Überprüfung der Arbeitsbereitschaft (Verringerung von Leistungsmissbrauch) und die Abschreckung vor Leistungsmissbrauch (Reduzierung der Kosten für das Arbeitslosengeld II) genannt.

Dass "eierlegende Wollmilchsäue" vieles, aber nichts richtig können, ist eine Binsenweisheit. Die Eingliederungserfolge der Instrumente des bisherigen zweiten Arbeitsmarktes (insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind desillusionierend und die Erfahrungen mit ihnen wegweisend auch für Zusatzjobs: Arbeitslose werden zu einer Abwendung vom ersten

Serie SGB II

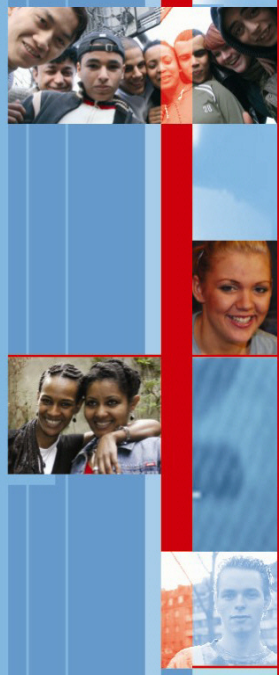
1. Einführung
2. Fallmanagement
3. Profiling
4. Eingliederungsvereinbarung
- 5. Arbeitsgelegenheiten**
6. Internationaler Vergleich
7. Umbau des Sozialstaats
8. Abgrenzung zur Jugendhilfe
9. Sozialethische Bewertung
10. Resümee

Arbeitsmarkt verleitet, da die inhaltlichen und finanziellen Konditionen der Grundsicherung plus Mehraufwandsentschädigung oft attraktiver sind als die Konditionen in niedrig entlohnten regulären Tätigkeiten. Durch die große Anzahl von Arbeitsgelegenheiten werden Beschäftigungen am ersten Arbeitsmarkt direkt (Einsatz von Ein-Euro-Kräften anstelle von Arbeitnehmern) oder indirekt (Einsatz von Ein-Euro-Kräften anstelle von Dienstleistern) verdrängt.

Haben Arbeitsgelegenheiten, wenn sie tendenziell kontraproduktiv auf den Arbeitsmarkt wirken, zumindest individuell positive Auswirkungen auf jugendliche Arbeitslose? Christoph Irzik, Projektleiter im Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Münster, zieht im vorliegenden Erfahrungsbericht nach einem Jahr Arbeitsgelegenheiten ein vorsichtiges positives Fazit.



Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung





Arbeitsgelegenheiten nach SGB II – Erfahrungsbericht aus dem Kreis Warendorf

Christoph Irzik

Gesetzlicher Rahmen / Historie

Das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen“ – kurz: „Hartz IV“ – sieht in § 16 Abs. 3 Satz 2 für Arbeitslosengeld-II-Beziehende die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten, umgangssprachlich „Ein-Euro-Jobs“, vor. Anforderungen an diese Tätigkeiten sind, dass sie gemeinnützig, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein müssen.

Zu vermeiden ist, dass durch dieses arbeitsmarktpolitische Instrumentarium reguläre Arbeitsstellen verdrängt werden. Dass dies bei der Beschreibung von Arbeitsgelegenheiten im Hinblick auf die zentralen Anforderungen, gemeinnützig und zusätzlich zu sein, oft schwierig ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden.

Um die sachlich falsche Bezeichnung „Ein-Euro-Job“ zu vermeiden, firmieren die Arbeitsgelegenheiten unter regional unterschiedlichen Bezeichnungen, mal als „Brückenjob“, aber auch als „Zusatzjob“ oder „Plusjob“.

Die - nach der neuen Diktion der Arbeitsverwaltung - „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ (eHb) werden in diesem Rahmen mit einer pauschalierten Erstattung in Form einer Mehraufwandsentschädigung entgolten. Gezahlt wird dieser Betrag, der regional unterschiedlich zwischen 1 und 2 Euro liegt, nur für die tatsächlich geleisteten Einsatzstunden. Weitere soziale Leistungen, z.B. Urlaubsgeld, werden nicht bezahlt, ebenso gibt es keine Mehraufwandsentschädigung im Krankheitsfall oder für Urlaubstage.

Die Bezeichnung „Ein-Euro-Job“ ist deshalb irreführend, weil die erhaltene Geldleistung zusätzlich zu der Grundsicherung und den Unterkunftskosten (u.a. Mietzuschuss) gezahlt wird. Ein alleinstehender Brückenjobber kann so durchaus im Monat Transferleistungen und Mehraufwand in einer Höhe erhalten, die einem Netto-Einkommen beispielsweise in der Zeitar-

beitsbranche bzw. dem Niedriglohnsektor entspricht.

Im Gegensatz zur landläufigen Meinung ist dieses Instrument jedoch nur im Hinblick auf die Anzahl (600.000 Plätze bundesweit in der Endstufe) neu. Ansonsten ist es jedoch unter der Bezeichnung „gemeinnützige Arbeit“ seit Jahren ein Instrument, das bereits im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) fest verankert war und ein Instrument zur Integration Langzeitarbeitsloser in den 1. bzw. 2. Arbeitsmarkt darstellte.

Rückblick: „Arbeitsmarkt im Aufbruch“

Im Rahmen der Übergangsphase der (ehemals) ArbeitslosenhilfeempfängerInnen vom SGB III in das SGB II ist bundesweit das Projekt „Arbeitsmarkt im Aufbruch“ (AiA) durchgeführt worden, das erstmalig auch für diesen Personenkreis Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellte.

Im Kreis Warendorf waren im Oktober 2004 insgesamt Plätze für 140 Teilnehmer eingerichtet worden, die - ohne Sanktionen bei Nichtantritt bzw. Fehlverhalten befürchten zu müssen - freiwillig an dem Projekt teilnehmen konnten. Die Einmündung in Arbeitsgelegenheiten wurde dabei möglichst passgenau durchgeführt, d.h. in der Regel wurde für jede teilnehmende Person eine individuell passende Arbeitsgelegenheit gesucht.

Einsatzgebiete waren und sind zum Beispiel klassisch die kommunalen Baubetriebshöfe, aber auch kleine Sportvereine (Unterstützung der Geschäftsstelle und/oder des Übungsbetriebes), Schulen (Unterstützung der Hausmeister, Mitarbeit in Schüler- u. Lehrerbibliotheken, Hilfe bei der Durchführung von Schulaufführungen, persönliche Begleitung neuer Schüler aus der ehem. Sowjetunion), Altenzentren (musikalische Unterhaltung der Bewohner, Begleitung der Tagesgäste in Gottesdienste), Einrichtungen der Behindertenhilfe (zusätzliche Angebote für die Bewohner) und Museen (Archivierung, Inventarisierung). Aber auch bei Feuerwehren, in Kindergärten, in diversen Vereinen etc. sind SGB-II-Leistungsbeziehende eingesetzt worden.

Unter anderem der Einsatz in Pflegeeinrichtungen ist als problematisch anzusehen, da die Abgrenzung zu originären Pflegeaufgaben sehr schwierig ist. Eine Möglichkeit der Missbrauchsvermeidung ist die Einbindung von Mitarbeitervertretungen und Personalräten bei der Frage, ob und wenn ja welche Brückenjobs in einer Einrichtung angeboten werden sollen. Nach bisherigen Erfahrungen scheint sich dieses Verfahren zu bewähren.

Zu Beginn des Jahres 2005 waren im Altkreis Warendorf 70 Plätze über das Kolping-Bildungswerk besetzt. Auffallend ist, dass die ursprüngliche Haupt-Zielgruppe (unter 25-jährige Leistungsbeziehende) nicht im erwarteten Maße in das Projekt eintrat bzw. relativ schnell wieder ihre Teilnahme absagte (ca. 40 %). Hauptmotivationen der Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit durch diese Zielgruppe waren Desinteresse bzw. die Auffassung, „dass sich Arbeit für einen Euro nicht lohnt“.

Letztendlich waren von 93 Teilnehmenden, die das Projekt begannen, nur 33 Personen unter 25 Jahren. 48 Personen haben das Projekt vorzeitig wieder verlassen, 25 % davon wegen Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung.

Die im Projekt Verbliebenen formulierten als Beweggrund für ihre Teilnahme, sie hätten endlich wieder eine Aufgabe und eine Tagesstruktur bekommen und – je nach Lebenssituation – auch wieder soziale Kontakte aufbauen können.

Ein weiterer Grund der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit ist das finanzielle Plus, das sich die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erwerben. Je nach Kreis bzw. Kommune sind dies 100 bis 200 Euro monatlich. Ein Minijob ist dagegen auch nach den veränderten Bestimmungen seit dem 1. Oktober 2005 zur Anrechnung von Zuverdiensten und Einkommen weniger lukrativ.

Verantwortung definieren und übernehmen: Qualifikation in Arbeitsgelegenheiten

Ein besonderes Augenmerk ist auf die für unter 25-jährige obligatorische Qualifizierung bei Durchführung einer Arbeitsgelegenheit zu len-

ken. Hier ist eindeutig auf die Zielsetzung von Arbeitsgelegenheiten zu verweisen: „Arbeitsgelegenheiten dienen insbesondere dazu, einerseits die soziale Integration zu fördern als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen“ (Konzept ARGE SGB II im Kreis Warendorf, S. 3). So beschreibt Qualifizierung an dieser Stelle auch die Verbesserung bzw. Herstellung sozialer Kompetenzen und das Einüben von Verhaltensregeln (beispielsweise Pünktlichkeit), die zur Arbeitsaufnahme unabdingbar sind. Erst nach dieser grundlegenden Kompetenzerweiterung/-sicherung ist eine Schulung fachlicher Kenntnisse angezeigt.

Für Teilnehmende aus handwerklichen Berufen oder aus dem Helferbereich wurden im Rahmen des Projekts „Arbeitsmarkt im Aufbruch“ sehr praxisorientierte Qualifizierungseinheiten angeboten. In Kooperation mit dem lokalen Schulbauernhof „Emshof“ wurden in mehreren Projekteinheiten vorhandene handwerkliche Kenntnisse überprüft und gefestigt und gegebenenfalls, wenn eine berufliche Orientierung noch ausstand, die Möglichkeit zum Ausprobieren von Berufsfeldern gegeben. In diesem Zusammenhang entstand unter anderem ein Kleintierauslaufgehege von ca. 45 qm. Die Projektbeteiligten mussten hier Verantwortung übernehmen für Planung, Materialbeschaffung und Umsetzung. Gleichzeitig wurden Team- und Absprachefähigkeit eingeübt, um realitätsnah an den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Änderungen 2005

Mit dem Start der ARGE SGB II im Kreis Warendorf ist zum 1. Mai 2005 die Struktur der Besetzung von Brückenjobs, wie die Arbeitsgelegenheiten nunmehr offiziell benannt sind, geändert worden. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis ist das Besetzungsverfahren „auf den Kopf gestellt“ worden. Standen bisher die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der Teilnehmenden im Vordergrund, nach denen oft erst eine Arbeitsgelegenheit passgenau eingerichtet wurde, so wird jetzt ein Brückenjob eingerichtet und beschrieben, auf den dann der/die passende TeilnehmerIn gesucht wird.

Eine sozialpädagogische Begleitung wird nur dann bewilligt, wenn sie absolut notwendig ist,



beispielsweise zur Unterstützung bei Entschuldung, bei familiären Problemen etc. Qualifizierungsanteile sind nur noch für die jüngeren Teilnehmenden zwingend vorgeschrieben. Für diesen Personenkreis, der nach bisherigen Erfahrungen oftmals ohne Schulabschluss und/oder Berufsabschluss ist, ergibt sich so die Möglichkeit, schulisches Wissen in der Arbeit in Kleingruppen aufzuholen, um so eventuell einen Schulabschluss nachzuholen. Die parallele Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit und damit der Wechsel von theoretischem Lernen und praktischer Arbeit wird ihrem Lernverhalten und -vermögen dabei gerechter und motiviert zusätzlich.

Neu ist zudem, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit einer zweiwöchigen betrieblichen Qualifizierung haben, um so ihre Chancen bei der Arbeitsplatzsuche zu erhöhen.

Eine Problemlage, die bisher von den beteiligten Akteuren noch nicht befriedigend gelöst wurde, ist der Umgang mit Teilnehmenden, die „die Herstellung eines Arbeitsbündnisses“ verweigern, d.h. eine von den persönlichen Ansprechpartnern angestrebte Eingliederungsvereinbarung nicht gegenzeichnen. An dieser Stelle werden Arbeitsgelegenheiten zu Instrumenten, um Druck auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausüben zu können.

Für die Gruppe der unter 25-Jährigen ist dies seitens der ARGE ein Hebel, um Sanktionen auszusprechen, das sind i.d.R. die im Gesetz vorgesehen Kürzungen der Grundsicherung. So gibt es erste Bestrebungen in kleineren Gemeinden des Münsterlandes, in denen der Anteil der unter 25-Jährigen bei den Bedarfsgemeinschaften bei 50% liegt, bei Neuanträgen diesem Personenkreis direkt mit Antragstellung ein Angebot für eine Arbeitsgelegenheit zu unterbreiten. Im Falle des Nichtantritts wird entsprechend die Grundsicherung bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückgehalten. Diese Zielrichtung wird nach dem Koalitionsvertrag auch 2006 beibehalten werden (S. 27 des Koalitionsvertrages vom 11.11.05).

Im Rahmen der Hartz-Gesetzgebung ist formuliert worden, dass bei der Betreuung der ALG-II-Beziehenden das Prinzip des „Forderns und Förderns“ gelten soll. Dieser Grundsatz wird

für Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten in Nordrhein-Westfalen zumindest für einen Teil der Brückenjobber umgesetzt. Wer mindestens drei Monate eine Arbeitsgelegenheit ausgeübt hat, kann auf Empfehlung seines persönlichen Ansprechpartners in die Anschlussmaßnahme „JobPLUS“ einmünden, die eine verstärkte Blickrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt durch betriebliche Praktika hat und individuellere Qualifizierungselemente beinhaltet.

Erste Ergebnisse

Alles in allem ist nach einem Jahr Arbeitsgelegenheiten ein positives Fazit zu ziehen. Die beobachteten Verbesserungen der „Befindlichkeiten“ der Projektteilnehmenden und bisherigen statistischen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Brückenjobs Menschen in ihrer schwierigen Ausgangslage fördern können. Steigerung des Selbstwertgefühls und die oft lange nicht mehr gemachte Erfahrung „des Gebrauchtwerdens“ führen dazu, bei der Suche nach einer regulären Beschäftigung wesentlich positiver in Bewerbungsverfahren auftreten zu können. Auf Arbeitgeberseite wird oft anerkannt, dass die Bewerber durch ihren Einsatz in Arbeitsgelegenheiten, häufig durch sehr positive schriftliche Beurteilungen der aufnehmenden Institutionen unterstützt, deutlich machen, dass sie aktiv eine Veränderung ihrer derzeitigen Situation anstreben. So können die „Brückenjobs“ wirklich zu einer Brücke werden zwischen Arbeitslosigkeit und Integration in den regulären Arbeitsmarkt.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln